

# Gemeinde Lilienthal

<b>öffentliche Drucksache</b>	Nummer : <b>17.WP/0456</b>
Sachbearbeiter: Jürgen Weinert	Datum: <b>20.07.2020</b>
<b>Betreff:</b>	<b>Vorwurf eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht gem. § 40 NKomVG durch die Ratsmitglieder Artmann und Simon im Rahmen der Beratung über die Baumschutzsatzung</b>

Gremium	Termin	Stimmabgabe			
		Ja	Nein	Enth.	Vertagt
Verwaltungsausschuss	11.08.2020				
Gemeinderat	22.09.2020				

**Der Beschluss verursacht:**

<b>Ausgaben</b>	<b>Aufwand</b>	<b>KLR</b>
<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> einmalig
<input type="checkbox"/> mehrmalig	<input type="checkbox"/> mehrmalig	<input type="checkbox"/> mehrmalig
<input checked="" type="checkbox"/> neutral	<input checked="" type="checkbox"/> neutral	<input checked="" type="checkbox"/> neutral

**Ist die Maßnahme im beschlossenen Haushalt bereits enthalten?**

Ergebnishaushalt:  Ja /  Nein      Finanzhaushalt:  Ja /  Nein

**Finanzielle Auswirkung in den Haushaltsjahren (in €):**

	2020	2021	2022	2023
Ergebnishaushalt	0	0	0	0
Finanzhaushalt	0	0	0	0

**Kostenauswirkung (in €):**

Gesamtkosten der Maßnahme	Durchschnittliche Kosten p.a.
0	0

## Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Lilienthal stellt fest, dass ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht durch die Ratsmitglieder Artmann und Simon nicht vorliegt und dass somit keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

UMSEITIG: Sachverhalt/Begründung

## Sach- und Rechtslage:

Mit Mail vom 12.07.2020 (Anlage 1) wird von Ratsmitglied Wendelken angezeigt, dass auf der Homepage der Partei Bündnis90/Die Grünen ein Beitrag zum Thema „Baumschutzsatzung“ veröffentlicht wurde, der womöglich gegen die Verschwiegenheitspflicht gem. § 40 NKomVG verstößt. Ratsmitglied Wendelken hat die Verwaltung aufgefordert:

- zu prüfen, ob es sich hierbei um einen Verstoß im Sinne des Verschwiegenheits-Grundsatzes handelt,
- die Thematik auf die Tagesordnung des nächsten VA zu setzen,
- ggf. Maßnahmen im Bereich des StGB oder einer Ordnungswidrigkeit zu ergreifen und durchzusetzen,
- zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um diesen Verstoß zu heilen und
- natürlich für das Entfernen dieser zitierten Einträge zu sorgen.

Mit Mail vom 14.07.2020 hat der Verfasser dieser Beschlussvorlage Herrn Wendelken den Eingang bestätigt (Anlage 2). Die entsprechende Erwiderung durch Ratsmitglied Wendelken ist als Anlage 3 beigefügt. Der Vorgang ist wie folgt zu bewerten:

In der Wümme-Zeitung (Artikel vom 14.07.2020 – Anlage 4) bzw. auf der Homepage der Partei Bündnis90/Die Grünen wurde explizit nur der Beratungsgegenstand genannt und das Ergebnis der Beratung. Über den Beratungsgang, die Argumentation der Beteiligten und das Abstimmungsverhalten enthält der Artikel keinerlei Angaben. Darüber hinaus hat Ratsmitglied Simon ihre persönliche Auffassung über den Sachverhalt dargestellt.

Nach § 78 NKomVG sind die Sitzungen des Verwaltungsausschusses nichtöffentlich. Die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen, die sich historisch aus der ursprünglichen Funktion des Verwaltungsausschusses als kollegiales Vertretungs- und Verwaltungsleitungsorgan der Gemeinde herleitet, ist zwingend. Sie soll eine unbeobachtete, von Einflussnahmen durch Dritte, freie Beratung gewährleisten. Hieraus resultiert eine Verschwiegenheitspflicht aller Teilnehmer. Die Verschwiegenheitspflicht aller Teilnehmer an der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses erstreckt sich jedenfalls auf den Beratungsgang, d.h. die von den Mitgliedern geäußerten Meinungen, ihr Abstimmungsverhalten sowie auf die Beratungsgegenstände dann, wenn sie nach den Maßstäben des § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit nach § 64 NKomVG hat für den Bereich der Kommune dieselbe Bedeutung wie bei gerichtlichen Verfahren. Seine Nichtbeachtung hat die Nichtigkeit unzulässiger Weise in nichtöffentlicher Sitzung beratener oder gefasster Beschlüsse zur Folge. Insofern darf die Öffentlichkeit nur für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden, oder auch für Teile von ihnen. Von den Möglichkeiten des Ausschlusses der Öffentlichkeit darf, muss dann aber auch Gebrauch gemacht werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern. Bei dem öffentlichen Wohl kann es sich um das der Kommune, des Landes oder des Bundes handeln, zum Beispiel um schwebende Verhandlungen über Kreditaufnahmen, Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, Erschließungsabsichten, Erörterung des prozesstaktischen Vorgehens in einem von der Kommune geführten Rechtsstreit oder Fragen der Landesverteidigung. Berechnete Interessen Einzelner sind alle rechtlich geschützten oder anerkannten Interessen, z. B. der Schutz der sensiblen Persönlichkeitssphäre, wozu aber allgemeine personenbezogene Daten, die dem Datenschutz unterliegen, nicht ohne weiteres gehören, Personal und insbesondere Disziplinarangelegenheiten sowie Stundung und Erlassgesuche von Abgabepflichtigen, bei denen sensible personenbezogene Daten zur Sprache gebracht werden, sind deshalb regelmäßig in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Es liegt auf der Hand, dass die den Teilnehmern an einer nichtöffentlichen Sitzung auferlegte Verschwiegenheitspflicht in einem Spannungsverhältnis zum Recht des Abgeordneten auf freie Mandatsausübung steht: „Dazu gehört es nicht nur, außerhalb der Gemeindevertretung bei aktuellen Themen an der öffentlichen Diskussion und politischen Meinungsbildung mitzuwirken, sondern auch in der Öffentlichkeit zu getroffenen Entscheidungen Rede

und Antwort zu stehen sowie abgeschlossene Entscheidungsprozesse transparent und nachvollziehbar darzustellen“ (OVG Lüneburg, Urteil vom 27.6.2012). Die Verschwiegenheitspflicht des Abgeordneten ist also auf das absolut erforderliche Maß zu beschränken. Keine Verschwiegenheitspflicht und auch kein Recht zur Geheimhaltung besteht daher im Hinblick auf jene Elemente der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung, die für sich genommen nicht geheimhaltungsbedürftig sind und auch keine Rückschlüsse auf geheimhaltungsbedürftige Elemente zulassen bzw. nicht (mehr) geheimhaltungsfähig sind, weil sie offenkundig sind, von denen also ein verständiger Mensch jederzeit durch Nutzung allgemein zugänglicher Informationsquellen ohne Aufwand Kenntnis erlangen kann. (siehe Kommentar Blum zu § 64 NKomVG, ebenso Thiele).

Vor dem Hintergrund, dass die Beratung der Baumschutzsatzung bereits zuvor öffentlich in der Sitzung des Ausschusses für Baudienste geführt wurde und der Verwaltungsausschuss in diesem Fall (nur) die Beschlussfassung für die weitere öffentliche Behandlung im Rat vorbereitet, unterliegt der Beratungsgegenstand nicht der Geheimhaltung. Das Ergebnis der Beratung wird vorbereitend für den Rat im Ratsinformationssystem veröffentlicht bzw. dem Rat in öffentlicher Sitzung vorgetragen und unterliegt damit auch nicht der Geheimhaltung.

In den Veröffentlichungen der Ratsmitglieder Artmann und Simon sowohl in der Presse als auch im Internet sind keine Verstöße gegen das Prinzip der Nichtöffentlichkeit und keine Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht zu erkennen. Daran ändert auch die von Herrn Wendelken in seiner Mail vom 15.07.2020 zitierte Regelung des § 85 NKomVG nach der der Bürgermeister die Bekanntgabe zu übernehmen hat, nichts. Es handelt sich hierbei um eine Regelung, die den Bürgermeister bindet, ihm also Aufgaben zuschreibt, und nicht um eine Regelung, die anderen verbietet, über Beschlüsse zu sprechen.

Es obliegt der Zuständigkeit des Rates nach Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss, über die Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens zu entscheiden. Als milderer Mittel im Vergleich zu einem formellen Ordnungswidrigkeiten-Verfahren kann der Rat auch einen missbilligenden Beschluss (hiergegen ist denn ggf. eine Kommunalverfassungsklage zulässig) fassen. Der Bürgermeister nimmt zur Vorbereitung die entsprechenden Sachverhaltsermittlungen vor. Eine Entscheidung, ob er die Angelegenheit dem Rat vorlegt oder nicht, hat der Bürgermeister nicht zu treffen.

Selbst wenn der Rat entgegen den obigen Ausführungen einen Rechtsverstoß bei der Publikation der Ratsmitglieder Artmann oder Simon sieht, gilt für die Einleitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren das Opportunitätsprinzip des § 47 Abs. 1 OWi: Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie es einstellen.

Bei einer derartigen Ermessensausübung ist immer auch zu prüfen und zu berücksichtigen, welchen Unrechtsgehalt ein vorliegender Ordnungsverstoß überhaupt beinhaltet. Maßgeblich ist dabei die Frage, wie schützenswert denn die Rechtsgüter sind, die hier gefährdet wurden. Im hier vorliegenden Fall gibt es keinerlei schützenswerte Rechtsgüter, die gewichtig sind (zumal der TOP ja grds. öffentlich beraten wird und der Verwaltungsausschuss ja nur die Beratung und Entscheidung für die kommende Ratssitzung vorbereitet).

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass sich das von Ratsmitglied Wendelken beanstandete Verhalten im Rahmen der kommunalrechtlichen Regelungen bewegt und somit zulässig ist. Damit bleibt kein Raum für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens oder einen missbilligenden Beschluss.

Anlage(n):

1. Mail v. 12.07.2020
2. Bestätigung Eingang
3. Erwiderung d. RM Wendelken
4. Artikel v. 14.07.2020



**Weinert Juergen**

---

**Von:** rentabel@aol.com  
**Gesendet:** Sonntag, 12. Juli 2020 21:32  
**An:** Weinert Juergen; Tangermann Kristian  
**Cc:** Rentabel@aol.com  
**Betreff:** \* Verstoß gegen Verschwiegenheitsgebot aus dem Verwaltungsausschuß der Gemeinde Lilienthal \*

Sehr geehrte Herren,

auf der Homepage der Partei Bündnis90/DieGrünen findet sich ein aktueller Bericht zum Beratungsablauf bezüglich des Themas "Baumschutzsatzung".

[https://gruene-osterholz.de/ortsverbaende/ortsverband-lilienthal/news-detail/article/eine\\_baumschutzsatzung\\_fuer\\_lilienthal\\_leider\\_nicht/](https://gruene-osterholz.de/ortsverbaende/ortsverband-lilienthal/news-detail/article/eine_baumschutzsatzung_fuer_lilienthal_leider_nicht/)

In diesem Artikel findet sich folgende Textpassage:

*Darauf wollte sich die Mehrheit im Bauausschuss nicht einlassen und machte die Empfehlung klar, dass Lilienthal KEINE Baumschutzsatzung erlassen wird. **Im Verwaltungsausschuss ist dann doch noch über den grünen Antrag abgestimmt worden, nachdem unsere Ratsfrau Erika Simon auf eine Abstimmung nach Ausräumung der zwei Ungenauigkeiten im Satzungstext bestanden hat – im Ergebnis leider ohne Erfolg. Eine Mehrheit im VA bestätigte stattdessen die Empfehlung des Bauausschusses vom Vortag.***

Auf dem Facebook-Kanal findet sich der identische Eintrag, der bereits mehrfach angeklickt und kommentiert wurde.

[https://www.facebook.com/B%C3%BCndnis-90-Die-Gr%C3%BCnen-Lilienthal-805604982907448/?\\_tn=%2Cd%2CP-R&eid=ARDtFzcRGUDPRqbWSPSc1M5cvIGMCjknj1xAk6vYrNcBm7lvYxjpAx3qNL\\_ELo\\_D0KGvV4n\\_fElmN\\_J4Q](https://www.facebook.com/B%C3%BCndnis-90-Die-Gr%C3%BCnen-Lilienthal-805604982907448/?_tn=%2Cd%2CP-R&eid=ARDtFzcRGUDPRqbWSPSc1M5cvIGMCjknj1xAk6vYrNcBm7lvYxjpAx3qNL_ELo_D0KGvV4n_fElmN_J4Q)

Es wird hier über den Ablauf der VA-Sitzung beraten, Namen genannt, Antragstellungen vorgestellt, Abstimmungsergebnisse bekanntgegeben und von mehrheitlicher Ablehnung berichtet.

Aut Verschwiegenheitspflicht laut §40 NKomVG und dem letzten Beratungsgang zur Verschwiegenheit aus dem VA aus dem Februar 2020 sind diese öffentlichen Bekanntmachungen m. E. nicht gestattet.

Zudem ist es eine Wiedergabe von Informationen aus dem VA über mehrere Personen. VA-Mitglied Simon hat dieses wohl direkt oder über Dritte an Ratsmitglied und FB-Autorin Artmann weitergegeben, die dieses dann veröffentlicht hat.

Auf meinen direkten schriftlichen Hinweis in Bezug auf §40 NKomVG wurde zwar reagiert, aber die Beiträge sind weiterhin öffentlich zu lesen und es gibt kein Anzeichen, dass das verändert wird.

Sollte sich das Vorgehen im erlaubten Rahmen befinden, ist das natürlich ein Mittel, einen öffentlichkeitswirksamen Antrag zu stellen, um dann den politischen Gegner mit seinen Ansichten danach bloßzustellen. Auch ist die Stimmabgabe nicht mehr anonym und kann Abstimmverhalten zukünftig nachträglich beeinflussen, wenn das Beispiel Schule macht und es ist zu erwarten, dass das zukünftig dann vermehrt geschehen wird.

Ich fordere die Verwaltung hier auf,

- zu prüfen, ob es sich hierbei um einen Verstoß im Sinne des Verschwiegenheits-Grundsatzes handelt,
- die Thematik auf die Tagesordnung des nächsten VA zu setzen,
- ggf. Maßnahmen im Bereich des StGB oder einer Ordnungswidrigkeit zu ergreifen und durchzusetzen,

- zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um diesen Verstoß zu heilen und
- natürlich für das Entfernen dieser zitierten Einträge zu sorgen.

Bitte halten Sie mich über das weitere Vorgehen auf dem Laufenden.

Viele Grüße

*Ingo Wendelken*

*~ Fraktionsvorsitzender Querdenker ~*

**Weinert Juergen**

---

**Von:** Weinert Juergen  
**Gesendet:** Dienstag, 14. Juli 2020 18:24  
**An:** 'rentabel@aol.com'  
**Cc:** 'Klabunde, Thorsten'; Tangermann Kristian  
**Betreff:** AW: \* Verstoß gegen Verschwiegenheitsgebot aus dem Verwaltungsausschuß der Gemeinde Lilienthal \*

Sehr geehrter Herr Wendelken,

vielen Dank für Ihren Hinweis auf die Berichterstattung auf der Homepage der Partei Bündnis90/Die Grünen zum Beratungsablauf bezüglich des Themas "Baumschutzsatzung". Sie fordern mich auf,

- zu prüfen, ob es sich hierbei um einen Verstoß im Sinne des Verschwiegenheits-Grundsatzes handelt,
- die Thematik auf die Tagesordnung des nächsten VA zu setzen,
- ggf. Maßnahmen im Bereich des StGB oder einer Ordnungswidrigkeit zu ergreifen und durchzusetzen,
- zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um diesen Verstoß zu heilen und natürlich für das Entfernen dieser zitierten Einträge zu sorgen.

Ich werde den Sachverhalt entsprechend der mir aus § 40 NKomVG obliegenden Pflicht auf einen Rechtsverstoß hin prüfen. Der Beratungsgang, d.h. der Inhalt der von den Mitgliedern geäußerten Meinungen und ihr Abstimmungsverhalten unterliegen grds. der Verschwiegenheitspflicht. Das Beratungsergebnis insgesamt unterliegt jedoch nicht dieser Pflicht (im Rat wird unter dem TOP ja auch öffentlich mitgeteilt, ob der VA die Annahme des Antrages auf Erlass der Baumschutzsatzung angenommen hat oder nicht).

In der Berichterstattung wird kein konkretes Abstimmungsergebnis genannt (lediglich „eine Mehrheit im VA“) und auch Aussagen und Diskussionsbeiträge der übrigen VA-Teilnehmer werden nicht bekanntgegeben. Sofern ich in der weiteren Prüfung zu dem Ergebnis komme, dass es hier Grund zu einer Missbilligung oder Einleitung eines OWI-Verfahren gibt, lege ich die Angelegenheit dem VA und dem Rat zur weiteren Beschlussfassung vor.

Fraglich ist aber auch, wer hier ggf. überhaupt einen Verstoß begangen haben könnte. Ein Austausch über die Beratung im VA zwischen Frau Simon und Frau Artmann ist zulässig. Frau Artmann ist gem. § 78 II 2 NKomVG auch berechtigt, an der VA-Sitzung als ZuhörerIn teilzunehmen. Autorin der Homepage ist Frau Artmann.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass ich bei meiner Prüfung einer möglichen Pflichtverletzung auch den heutigen Presseartikel in der Wümme-Zeitung zu dem Thema einbeziehen werde.

Eine abschließende Beurteilung wird dann in Abstimmung mit Herrn Tangermann vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

**Jürgen Weinert**

-----  
Gemeinde Lilienthal  
- Fachbereich Bürger- und Innere Dienste -  
Klosterstraße 16  
28865 Lilienthal  
Tel.: 04298 / 929 - 109  
Fax: 04298 / 929 - 25109  
www.Lilienthal.de

Von: rentabel@aol.com <rentabel@aol.com>

Gesendet: Sonntag, 12. Juli 2020 21:32

An: Weinert Juergen <Juergen.Weinert@lilienthal.de>; Tangermann Kristian <Kristian.Tangermann@lilienthal.de>

Cc: Rentabel@aol.com

Betreff: \* Verstoß gegen Verschwiegenheitsgebot aus dem Verwaltungsausschuß der Gemeinde Lilienthal \*

Sehr geehrte Herren,

auf der Homepage der Partei Bündnis90/DieGrünen findet sich ein aktueller Bericht zum Beratungsablauf bezüglich des Themas "Baumschutzsatzung".

[https://gruene-osterholz.de/ortsverbaende/ortsverband-lilienthal/news-detail/article/eine\\_baumschutzsatzung\\_fuer\\_lilienthal\\_leider\\_nicht/](https://gruene-osterholz.de/ortsverbaende/ortsverband-lilienthal/news-detail/article/eine_baumschutzsatzung_fuer_lilienthal_leider_nicht/)

In diesem Artikel findet sich folgende Textpassage:

*"Darauf wollte sich die Mehrheit im Bauausschuss nicht einlassen und machte die Empfehlung klar, dass Lilienthal KEINE Baumschutzsatzung erlassen wird. **Im Verwaltungsausschuss ist dann doch noch über den grünen Antrag abgestimmt worden, nachdem unsere Ratsfrau Erika Simon auf eine Abstimmung nach Ausräumung der zwei Ungenauigkeiten im Satzungstext bestanden hat – im Ergebnis leider ohne Erfolg. Eine Mehrheit im VA bestätigte stattdessen die Empfehlung des Bauausschusses vom Vortag.**"*

Auf dem Facebook-Kanal findet sich der identische Eintrag, der bereits mehrfach angeklickt und kommentiert wurde.

[https://www.facebook.com/B%C3%BCndnis-90-Die-Gr%C3%BCnen-Lilienthal-805604982907448/?\\_tn=%2Cd%2CP-R&eid=ARDtFzcRGUDPRqbWSPSc1M5cvIGMCjknj1xAk6vYrNcBm7lvYxjpAx3qNL\\_ELo\\_D0KGvV4n\\_fElmNj4Q](https://www.facebook.com/B%C3%BCndnis-90-Die-Gr%C3%BCnen-Lilienthal-805604982907448/?_tn=%2Cd%2CP-R&eid=ARDtFzcRGUDPRqbWSPSc1M5cvIGMCjknj1xAk6vYrNcBm7lvYxjpAx3qNL_ELo_D0KGvV4n_fElmNj4Q)

Es wird hier über den Ablauf der VA-Sitzung beraten, Namen genannt, Antragstellungen vorgestellt, Abstimmungsergebnisse bekanntgegeben und von mehrheitlicher Ablehnung berichtet.

Laut Verschwiegenheitspflicht laut §40 NKomVG und dem letzten Beratungsgang zur Verschwiegenheit aus dem VA aus dem Februar 2020 sind diese öffentlichen Bekanntmachungen m. E. nicht gestattet.

Zudem ist es eine Wiedergabe von Informationen aus dem VA über mehrere Personen. VA-Mitglied Simon hat dieses wohl direkt oder über Dritte an Ratsmitglied und FB-Autorin Artmann weitergegeben, die dieses dann veröffentlicht hat.

Auf meinen direkten schriftlichen Hinweis in Bezug auf §40 NKomVG wurde zwar reagiert, aber die Beiträge sind weiterhin öffentlich zu lesen und es gibt kein Anzeichen, dass das verändert wird.

Sollte sich das Vorgehen im erlaubten Rahmen befinden, ist das natürlich ein Mittel, einen öffentlichkeitswirksamen Antrag zu stellen, um dann den politischen Gegner mit seinen Ansichten danach bloßzustellen. Auch ist die Stimmabgabe nicht mehr anonym und kann Abstimmverhalten zukünftig nachträglich beeinflussen, wenn das Beispiel Schule macht und es ist zu erwarten, dass das zukünftig dann vermehrt geschehen wird.

Ich fordere die Verwaltung hier auf,

- zu prüfen, ob es sich hierbei um einen Verstoß im Sinne des Verschwiegenheits-Grundsatzes handelt,
- die Thematik auf die Tagesordnung des nächsten VA zu setzen,
- ggf. Maßnahmen im Bereich des StGB oder einer Ordnungswidrigkeit zu ergreifen und durchzusetzen,
- zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um diesen Verstoß zu heilen und
- natürlich für das Entfernen dieser zitierten Einträge zu sorgen.

Bitte halten Sie mich über das weitere Vorgehen auf dem Laufenden.



Viele Grüße

*Ingo Wendelken*

*~ Fraktionsvorsitzender Querdenker ~*



**Weinert Juergen**

---

**Von:** rentabel@aol.com  
**Gesendet:** Mittwoch, 15. Juli 2020 02:22  
**An:** Weinert Juergen  
**Cc:** Thorsten.Klabunde@Landkreis-Osterholz.de; Tangermann Kristian  
**Betreff:** Betr.:AW: \* Verstoß gegen Verschwiegenheitsgebot Ergänzung §85  
Zuständigkeit NKomVG

Sehr geehrter Herr Weinert,  
vielen Dank für Ihre zügige Antwort.

In Ihren Ausführungen erwähnen Sie den Punkt, dass

*"Das Beratungsergebnis insgesamt unterliegt jedoch nicht dieser Pflicht"*

Damit berufen Sie sich wahrscheinlich auf **§64 Öffentlichkeit der Sitzungen NKomVG**. In diesem Paragraphen geht es um öffentliche Sitzungen und wann sie nicht öffentlich werden.

Ich halte diesen folgenden Paragraphen aber für den Angemesseren in der Gesamtbeurteilungslage:

**§85 Zuständigkeit:**

Die NkomVg sagt hier: Grundsätzlich ist es zulässig, einen vom VA gefassten Beschluss nach § 85 Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 NKomVG den Abgeordneten und den Einwohnern bekannt zu geben. **Die Bekanntgabe erfolgt durch die/den HauptverwaltungsbeamtIn** – also im Falle der Gemeinde Lilienthal durch den Bürgermeister Tangermann oder durch eine von Ihm beauftragten Person (Mitarbeiter der Gemeinde Lilienthal).

Das ist hier in beiden Fällen Simon & Artmann mutwillig missachtet worden.

Nur um das klarzustellen: Ich würde es begrüßen, wenn Sie mit Ihrer Beurteilung Recht hätten, das würde mir die politische Arbeit sehr erleichtern, weil wir dann z.B. bei spannenden Beschlüssen direkt aus dem VA via Social Media Dienste berichten könnten. Davon haben wir allerdings in den vergangenen Jahren immer abstand gehalten, weil uns die Rechtslage anders erläutert wurde.

Nichtöffentlich heißt nichtöffentlich solange, bis der Hauptverwaltungsbeamte etwas anderes sagt, handelt oder bekannt gibt.

Viele Grüße

*Ingo Wendelken*  
~ Querdenker ~

Am 14.07.2020 18:24:24 Mitteleuropäische Zeit schrieb Juergen.Weinert@lilienthal.de:

Sehr geehrter Herr Wendelken,

vielen Dank für Ihren Hinweis auf die Berichterstattung auf der Homepage der Partei Bündnis90/Die Grünen zum Beratungsablauf bezüglich des Themas "Baumschutzsatzung". Sie fordern mich auf,

- zu prüfen, ob es sich hierbei um einen Verstoß im Sinne des Verschwiegenheits-Grundsatzes handelt,
- die Thematik auf die Tagesordnung des nächsten VA zu setzen,
- ggf. Maßnahmen im Bereich des StGB oder einer Ordnungswidrigkeit zu ergreifen und durchzusetzen,
- zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um diesen Verstoß zu heilen und
- natürlich für das Entfernen dieser zitierten Einträge zu sorgen.

Ich werde den Sachverhalt entsprechend der mir aus § 40 NKomVG obliegenden Pflicht auf einen Rechtsverstoß hin prüfen. Der Beratungsgang, d.h. der Inhalt der von den Mitgliedern geäußerten Meinungen und ihr Abstimmungsverhalten unterliegen grds. der Verschwiegenheitspflicht. Das Beratungsergebnis insgesamt unterliegt jedoch nicht dieser Pflicht (im Rat wird unter dem TOP ja auch öffentlich mitgeteilt, ob der VA die Annahme des Antrages auf Erlass der Baumschutzsatzung angenommen hat oder nicht).

In der Berichterstattung wird kein konkretes Abstimmungsergebnis genannt (lediglich „eine Mehrheit im VA“) und auch Aussagen und Diskussionsbeiträge der übrigen VA-Teilnehmer werden nicht bekanntgegeben. Sofern ich in der weiteren Prüfung zu dem Ergebnis komme, dass es hier Grund zu einer Missbilligung oder Einleitung eines OWI-Verfahren gibt, lege ich die Angelegenheit dem VA und dem Rat zur weiteren Beschlussfassung vor.

Fraglich ist aber auch, wer hier ggf. überhaupt einen Verstoß begangen haben könnte. Ein Austausch über die Beratung im VA zwischen Frau Simon und Frau Artmann ist zulässig. Frau Artmann ist gem. § 78 II 2 NKomVG auch berechtigt, an der VA-Sitzung als ZuhörerIn teilzunehmen. Autorin der Homepage ist Frau Artmann.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass ich bei meiner Prüfung einer möglichen Pflichtverletzung auch den heutigen Presseartikel in der Wümme-Zeitung zu dem Thema einbeziehen werde.

Eine abschließende Beurteilung wird dann in Abstimmung mit Herrn Tangermann vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

**Jürgen Weinert**

-----  
Gemeinde Lilienthal  
- Fachbereich Bürger- und Innere Dienste -  
Klosterstraße 16  
28865 Lilienthal  
Tel.: 04298 / 929 - 109  
Fax: 04298 / 929 - 25109  
[www.Lilienthal.de](http://www.Lilienthal.de)

**Von:** [rentabel@aol.com](mailto:rentabel@aol.com) <rentabel@aol.com>

**Gesendet:** Sonntag, 12. Juli 2020 21:32

**An:** Weinert Juergen <Juergen.Weinert@lilienthal.de>; Tangermann Kristian <Kristian.Tangermann@lilienthal.de>

**Cc:** [Rentabel@aol.com](mailto:Rentabel@aol.com)

**Betreff:** \* Verstoß gegen Verschwiegenheitsgebot aus dem Verwaltungsausschuß der Gemeinde Lilienthal \*

Sehr geehrte Herren,

auf der Homepage der Partei Bündnis90/DieGrünen findet sich ein aktueller Bericht zum Beratungsablauf bezüglich des Themas "Baumschutzsatzung".

[https://gruene-osterholz.de/ortsverbaende/ortsverband-lilienthal/news-detail/article/eine\\_baumschutzsatzung\\_fuer\\_lilienthal\\_leider\\_nicht/](https://gruene-osterholz.de/ortsverbaende/ortsverband-lilienthal/news-detail/article/eine_baumschutzsatzung_fuer_lilienthal_leider_nicht/)

In diesem Artikel findet sich folgende Textpassage:

*"Darauf wollte sich die Mehrheit im Bauausschuss nicht einlassen und machte die Empfehlung klar, dass Lilienthal KEINE Baumschutzsatzung erlassen wird. Im Verwaltungsausschuss ist dann doch noch über den grünen Antrag abgestimmt worden, nachdem unsere Ratsfrau Erika Simon auf eine Abstimmung nach Ausräumung der zwei Ungenauigkeiten im Satzungstext bestanden hat – im Ergebnis leider ohne Erfolg. Eine Mehrheit im VA bestätigte stattdessen die Empfehlung des Bauausschusses vom Vortag."*

Auf dem Facebook-Kanal findet sich der identische Eintrag, der bereits mehrfach angeklickt und kommentiert wurde.

[https://www.facebook.com/B%C3%BCndnis-90-Die-Gr%C3%BCnen-Lilienthal-805604982907448/?tn=%2Cd%2CP-R&eid=ARDtFzcRGUDPRqbWSPSc1M5cvlGMCjknj1xAk6vYrNcBm7lvYxjpAx3qNL\\_ELo\\_D0KGvV4n\\_fElmNJ4Q](https://www.facebook.com/B%C3%BCndnis-90-Die-Gr%C3%BCnen-Lilienthal-805604982907448/?tn=%2Cd%2CP-R&eid=ARDtFzcRGUDPRqbWSPSc1M5cvlGMCjknj1xAk6vYrNcBm7lvYxjpAx3qNL_ELo_D0KGvV4n_fElmNJ4Q)

Es wird hier über den Ablauf der VA-Sitzung beraten, Namen genannt, Antragstellungen vorgestellt, Abstimmungsergebnisse bekanntgegeben und von mehrheitlicher Ablehnung berichtet.

Laut Verschwiegenheitspflicht laut §40 NKomVG und dem letzten Beratungsgang zur Verschwiegenheit aus dem VA aus dem Februar 2020 sind diese öffentlichen Bekanntmachungen m. E. nicht gestattet.

Zudem ist es eine Wiedergabe von Informationen aus dem VA über mehrere Personen. VA-Mitglied Simon hat dieses wohl direkt oder über Dritte an Ratsmitglied und FB-Autorin Artmann weitergegeben, die dieses dann veröffentlicht hat.

Auf meinen direkten schriftlichen Hinweis in Bezug auf §40 NKomVG wurde zwar reagiert, aber die Beiträge sind weiterhin öffentlich zu lesen und es gibt kein Anzeichen, dass das verändert wird.

Sollte sich das Vorgehen im erlaubten Rahmen befinden, ist das natürlich ein Mittel, einen öffentlichkeitswirksamen Antrag zu stellen, um dann den politischen Gegner mit seinen Ansichten danach bloßzustellen. Auch ist die Stimmabgabe nicht mehr anonym und kann Abstimmverhalten zukünftig nachträglich beeinflussen, wenn das Beispiel Schule macht und es ist zu erwarten, dass das zukünftig dann vermehrt geschehen wird.

Ich fordere die Verwaltung hier auf,

- zu prüfen, ob es sich hierbei um einen Verstoß im Sinne des Verschwiegenheits-Grundsatzes handelt,
- die Thematik auf die Tagesordnung des nächsten VA zu setzen,
- ggf. Maßnahmen im Bereich des StGB oder einer Ordnungswidrigkeit zu ergreifen und durchzusetzen,
- zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um diesen Verstoß zu heilen und
- natürlich für das Entfernen dieser zitierten Einträge zu sorgen.

Bitte halten Sie mich über das weitere Vorgehen auf dem Laufenden.

Viele Grüße

*Ingo Wendelken*

*~ Fraktionsvorsitzender Querdenker ~*

## Keine Baumschutzsatzung für Lilienthal

# Grüne: Chance verpasst

### Auch Verwaltungsausschuss lehnt Baumschutzsatzung ab

VON LUTZ RODE

Lilienthal. "Chance verpasst." So stuft Fraktionschefin Erika Simon das Aus für die von den Grünen geforderte Baumschutzsatzung in Lilienthal ein. Auch die Mehrheit der Ratsleute im siebenköpfigen Verwaltungsausschuss hat dem Vorstoß der Öko-Partei in nicht-öffentlicher Runde eine Abfuhr erteilt. Zuvor waren die Grünen, wie berichtet, schon im Baudienste-Ausschuss abgeblitzt. CDU, FDP und Querdenker stellten klar, dass sie in Lilienthal grundsätzlich keine Baumschutzsatzung haben wollen und setzten mit ihrer Mehrheit diese Empfehlung durch. Bei dieser Haltung blieb es im Verwaltungsausschuss, der nach dem Gemeinderat das wichtigste Entscheidungsgremium der Kommune ist. Damit kann das Thema in der verbleibenden Wahlperiode zu den Akten gelegt werden.



Erika Simon

Erika Simon hatte vergeblich darauf gehofft, noch für ein Umdenken sorgen zu können. Wie sie berichtet, räumte sie im Verwaltungsausschuss die beiden Ungenauigkeiten im Satzungsentwurf aus, die im Bauausschuss von den Gegnern zum Anlass genommen worden waren, den Antrag insgesamt in einem schlechten Licht dastehen zu lassen. Die Grünen hatten es versäumt, an einer Stelle den Namen Worpswede durch Lilienthal zu ersetzen. Unerwähnt blieb, dass der Entwurf aus dem Künstlerdorf als Vorbild für den eigenen Vorschlag gedient hatte und Passagen übernommen worden waren. Auch eine Karte zum Geltungsbereich der Satzung war dem Entwurf nicht wie angekündigt beigelegt.



Die Grünen finden, dass es vor dem Hintergrund des Klimawandels an der Zeit ist, eine Baumschutzsatzung für Lilienthal zu verabschieden. "Denn es sind gerade und vor allen Dingen ältere Bäume, die als sehr gute CO<sub>2</sub>-Senken mit zu einem guten Klima in unserer Gemeinde beitragen", sagt Simon. Den von den Kritikern befürchteten großen administrativen Aufwand für die Verwaltung beim Baumschutz sehen die Grünen nicht. Die Gemeinde will demnächst einen Mitarbeiter einstellen, der sich nur um Baumbelange kümmert und mit dem Aufbau eines Katasters der Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen befasst sein wird. Es gehe laut Simon für die neue Fachkraft nur darum, einige Anträge auf Ausnahmegenehmigungen zur Beseitigung von Bäumen zu bewerten und darüber zu entscheiden. Geschützt sei der erhaltenswerte Baumbestand durch die Satzung selbst, mit einem Mehraufwand im Rathaus sei das nicht verbunden.

Dass eine Gemeinde mit einer Baumschutzsatzung gut leben kann, zeigt den Grünen das Beispiel der Nachbargemeinde Worpswede, in der es seit vielen Jahren eine solche Satzung gebe. Von der CDU/FDP-Gruppe und den Querdenkern sind die Grünen enttäuscht. Ihrer Ansicht nach wäre es möglich gewesen, das von den Querdenkern initiierte und verabschiedete Aufforstungsprojekt als natürliche Ergänzung des vorhandenen alten Baumbestands zu begreifen. "Aber CDU/FDP und Querdenker teilen diese Einschätzung nicht, ohne sich allerdings sachlich und lösungsorientiert mit dem Thema auseinanderzusetzen", sagt Simon.

